

# Zurich Sachversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 1/2014

## Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG	4	2.8 Betriebsschliessung und Tätigkeitsverbot	9	3.2 Warenverderb und Kühlgut	11
<b>1. Versicherte Sachen und Erträge</b>		2.8.1 Betriebsschliessung	9	3.3 Betriebsschliessung und Tätigkeitsverbot	11
1.1 Waren	6	2.8.2 Tätigkeitsverbot	9	3.4 Transport	11
1.2 Einrichtungen	6	2.9 Ertragsausfall inkl. Mehrkosten	9	3.5 Technische Gefahren	11
1.3 Glas und glasähnliche Materialien	6	2.10 Transport	10	3.5.1 Datenträger und Wiederherstellungskosten	11
1.4 Motorfahrzeuge	6	2.11 Technische Gefahren	10	3.5.2 Mehrkosten	12
1.5 Ertragsausfall inkl. Mehrkosten	6	<b>3. Versicherte Kosten</b>	<b>10</b>	3.5.3 Auswechselbare Werkzeuge und Formen	12
1.6 Reine Mehrkosten	7	<b>3.1 Besondere Sachen, Kosten und Erträge</b>	10	3.5.4 Bergungs-, Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten gemäss Art. 3.1.2	12
1.7 Transport	7	3.1.1 Wiederherstellungskosten	10	3.5.5 Bewegungs- und Schutzkosten gemäss Art. 3.1.10	12
1.8 Objekte mit technischen Gefahren	7	3.1.2 Bergungs-, Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten	10	<b>4. Ausschlüsse</b>	<b>12</b>
1.8.1 Büroelektronik	7	3.1.3 Personaleffekten und Effekten von Logiergästen	10	4.1 Feuer und Elementar	12
1.8.2 Maschinen	7	3.1.4 Modelle, Muster, Formen und Spezialwerkzeuge	10	4.1.1 Feuer	12
1.8.3 Medic Plus	7	3.1.5 Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten	10	4.1.2 Elementar und Elementar Spezial	12
<b>2. Versicherte Gefahren und Schäden</b>	<b>7</b>	3.1.6 Schlossänderungskosten und einbruchbedingte Gebäudeschäden	10	4.2 Diebstahl	12
2.1 Feuer und Elementar	7	3.1.7 Debitorenverluste	10	4.3 Wasser	12
2.1.1 Feuer	7	3.1.8 Wiederbeschaffungsmehrkosten	10	4.4 Glas	13
2.1.2 Elementar	7	3.1.9 Wiedergewinnungskosten	10	4.5 Erweiterte Deckung	13
2.1.3 Elementar Spezial	8	3.1.10 Bewegungs- und Schutzkosten	10	4.6 Warenverderb und Kühlgut	13
2.2 Diebstahl	8	3.1.11 Marktpreisschwankungen für Waren	11	4.7 Betriebsschliessung und Tätigkeitsverbot	14
2.3 Wasser	8	3.1.12 Technische Verbesserungen	11	4.8 Transport	14
2.4 Glas	8	3.1.13 Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen	11	4.9 Technische Gefahren	14
2.5 Erweiterte Deckung	8	3.1.14 Geldwerte	11	4.10 Allgemeine Ausschlüsse	14
2.6 Zusatzdeckungen	9	3.1.15 Dritteigentum und Kundengut	11	<b>5. Örtlicher Geltungsbereich</b>	<b>15</b>
2.7 Warenverderb und Kühlgut	9	3.1.16 Übrige Sachen	11	5.1 Standort	15
2.7.1 Warenverderb	9			5.2 Standort unabhängig	15
2.7.2 Kühlgut	9			5.3 Motorfahrzeuge	15

**Help Point**  
**0800 80 80 80**

Einfach anrufen! Wir sind für Sie da.

Aus dem Ausland  
+ 41 44 628 98 98

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

<b>Art.</b>		<b>Seite</b>
5.4	Vorsorgeversicherung	15
5.4.1	Neu hinzukommende Standorte	15
5.4.2	Neu hinzukommende Unternehmen	15
5.4.3	Vorsorgeversicherung für Waren/Einrichtungen	16
5.4.4	Vorsorgeversicherung für Maschinen	16

## **6. Allgemeine Bestimmungen 16**

6.1	Vertragsgrundlagen	16
6.2	Gerichtsstand	16
6.3	Mitteilungen an Zurich	16
6.4	Brokervergütung	16
6.5	Brokerklausel	16
6.6	Beginn und Vertragsdauer	16
6.7	Prämien	16
6.8	Mitwirkungspflicht bei Sachverhaltsermittlungen	17
6.9	Obliegenheiten im Schadenfall	17
6.10	Leistungserbringung	17
6.10.1	Entschädigung	17
6.10.2	Selbstbehalt	17
6.10.3	Neuwert	17
6.10.4	Zeitwert	18
6.10.5	Vollwert	18
6.10.6	Erstes Risiko	18
6.10.7	Pauschalversicherung	18
6.11	Unterversicherung	18
6.12	Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung	18
6.13	Kündigung im Schadenfall	18



# Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 8/2012

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

## Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

## Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

## Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag/ in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

## Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

## Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechende Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Die Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

## Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämie ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit seiner solchen Pflichtverletzung.

### **Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:**

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

### **Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:**

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### **Wie behandelt Zurich Daten?**

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Zurich Sachversicherung

Ausgabe 1/2014

### 1. Versicherte Sachen und Erträge

Je nach Vereinbarung in der Police sind versichert:

#### 1.1 Waren

Sachen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch bestimmt sind und umgesetzt werden können.

Sachen in Kommission und Konsignation gelten als Dritteigentum gemäss Art. 3.1.15.

Entschädigt wird bei eingekauften Waren der Einstandspreis, zu dem diese in gleicher Qualität wiederbeschafft werden können. Der Einstandspreis umfasst den Ankaufspreis zuzüglich allfällige Kosten für Fracht, Zoll, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen, Beschriftung und Registrierung abzüglich Skonti, Rabatten und anderen Vergünstigungen.

Entschädigt wird bei selbst hergestellten Waren der Selbstkostenpreis, d.h. die Material- und Fertigungskosten, die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie der Gewinn. Die oberste Grenze der Entschädigung bildet bei selbst hergestellten Waren der Marktpreis.

Entschädigt wird bei Rohwaren, insbesondere solchen, die an internationalen Rohstoffbörsen gehandelt werden und die zum Verkauf oder zum Verbrauch bestimmt sind und umgesetzt werden können, der Preis, zu dem diese in gleicher Qualität und am Ort des Schadenfalles nächstmöglich wiederbeschafft werden können.

#### 1.2 Einrichtungen

Bewegliche Sachen, welche zum Gebrauch durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind und nicht umgesetzt werden (inkl. gemietetes und geleastes Inventar); eigene Motorfahrzeuge ohne Kontrollschilder wie Betriebsmotorfahrzeuge, Anhänger, fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen; unbewegliche Sachen

innerhalb des Gebäudes, bauliche Einrichtungen und dem Versicherungsnehmer gehörende, mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen, soweit diese nicht durch die Gebäudeversicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Einrichtungen sind zum Neuwert versichert.

#### 1.3 Glas und glasähnliche Materialien

Die mit dem Gebäude fest verbundenen Gläser der benutzten Geschäftsräume, die sich in den Geschäftsräumen befindlichen Verglasungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen, Spültröge, Klosetts, Bidets, Pissoirs, Pissoir-Trennwände, Keramik-Kochplatten der benutzten Geschäftsräume, Firmenschilder und Leuchtreklamen, Gläser versehen mit Schriften, Folien und Lacküberzügen, geätztes und sandgestrahltes Glas.

Glas und glasähnliche Materialien sind zum Neuwert versichert.

#### 1.4 Motorfahrzeuge

Als Motorfahrzeuge gelten

- Motorfahrzeuge als Handelsware;
- eigene Motorfahrzeuge mit Kontrollschildern wie Betriebsmotorfahrzeuge, Anhänger, fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
- fremde Motorfahrzeuge, die sich in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden oder die bei ihm tanken.

Leistungen aus diesem Vertrag werden nur erbracht, sofern die Motorfahrzeuge nicht über eine separate Kaskoversicherung versichert sind.

Entschädigt wird bei

- Motorfahrzeugen als Handelswaren samt Zubehör der Marktpreis;
- Motorfahrzeugen mit Kontrollschildern wie Motorfahrzeuge, Anhänger, fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen samt Zubehör, den Zeitwert.

#### 1.5 Ertragsausfall inkl. Mehrkosten

Der Differenzbetrag zwischen dem erzielten und dem ohne Unterbruch erzielbaren Bruttoerlös

- aus dem Absatz der gesamthaft gehandelten Waren
- aus den gesamthaft geleisteten Diensten
- aus dem Absatz der gesamthaft produzierten Fabrikate

im eigenen Betrieb oder einem direkten Zuliefer- oder Abnahmebetrieb (Gelungsbereich Welt). Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

Für die Beurteilung der Deckung bei Schäden in Fremdbetrieben gelangt die Gefahrendefinition dieses Vertrages zur Anwendung.

Die Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes sind mitversichert.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme sowie der in Art. 2.8 resp. 2.9 festgelegten Haftzeit. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

Innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme gilt eine maximale Entschädigung von CHF 5 Mio. für versicherte Unterbrechungsschäden, die infolge eines Sachschadens an Fahrbahn oder Gebäude bei einem Fremdbetrieb eintreten (direkter Zulieferer- oder Abnahmebetrieb). Die vertragliche Versicherungssumme bzw. die maximale Entschädigung gilt für alle versicherten Ereignisse zusammen als Höchstentschädigungsgrenze pro Versicherungsjahr.

Zusätzlich sind 20% der Versicherungssumme für Aufwendungen zur Minderung des effektiven wie auch imagebedingten Schadens sowie Auslagen für vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge des Unterbruchs unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge mitversichert.

Wird der Betrieb nach dem Schadereignis nicht wieder aufgenommen, so ist die Entschädigung auf die Höhe der tatsächlich fortlaufenden Kosten, so weit sie ohne Unterbruch durch den Umsatz gedeckt worden wären, beschränkt. Dabei wird im Rahmen der maximalen Leistungsdauer, welche der in Art. 2.8 resp. 2.9 festgelegten Haftzeit entspricht, auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

## 1.6 Reine Mehrkosten

Die Versicherung deckt Mehrkosten, welche zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes infolge Eintrittes und alleiniger Ursache eines versicherten Ereignisses im eigenen Betrieb aufgewendet werden. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

Die Leistungsdauer ist auf 24 Monate Haftzeit beschränkt. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

## 1.7 Transport

Versichert sind Waren gemäss Art.1.1, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, dessen Kunden oder von Dritten befinden, transporttüchtig verpackt und/oder geschützt, sowie sämtliche Werkzeuge zur Ausübung der Arbeitstätigkeit.

An Ausstellungen mitversichert sind Standbaumaterialien und die Standeinrichtungen sowie anderes Ausstellungs- und Präsentationsmaterial.

Zürich entschädigt:

- für Waren, die Entschädigung gemäss Art. 1.1;
- für Werkzeuge zur Ausübung der Arbeitstätigkeit und Standeinrichtungen den Neuwert.

Transporte per Post sind bis CHF 3000 pro Paket und mit schriftlicher Empfangsbestätigung des Transportunternehmers versichert. Dasselbe gilt für Pakete per Kurier-, Express- oder Paketdienst.

## 1.8 Objekte mit technischen Gefahren

Die nachfolgend genannten Objekte können zusätzlich gegen technische Gefahren gem. Art. 2.11 versichert werden.

### 1.8.1 Büroelektronik

Büroelektronikgeräte wie EDV-Anlagen, Kopierer, Fax-Geräte, Telefonanlagen, mobile Beleuchtungseinrichtungen sowie sämtliche zur Administration eines Betriebes eingesetzte elektrischen oder elektronischen Geräte.

Büroelektronikgeräte sind zum Neuwert versichert. Für einen technischen Mehrwert wird kein Abzug gemacht.

### 1.8.2 Maschinen

Versichert sind alle betriebsbereiten stationären und mobilen Maschinen, Anlagen, Apparate, Geräte, selbstfahrende und fahrbare Arbeitsmaschinen inkl. darin enthaltene fest eingebaute Datenträger und Betriebssysteme sowie Wechseldatenträger.

Fahrzeuge mit Kontrollschildern sind nur versichert, falls in der Police speziell vereinbart.

Bei Last-, Liefer- und Personenwagen sind nur technische An-, Auf- und Einbauten versichert. Chassis, Karosserie, Führerkabine und Fahrmotor mit Antriebsstrang sind nicht versichert.

Versichert sind:

- Objekte die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden;
- geleaste, gemietete und zum gelegentlichen Gebrauch in Obhut genommene Objekte, nur sofern diese nicht über eine separate Versicherung versichert sind.

Die Deckung gilt ab einer Objektversicherungssumme (Neuwert) von CHF 2000. Sind von einem Schadereignis mehrere Objekte betroffen und übersteigt der Gesamtschaden CHF 2000, so hat die vorgenannte Limitierung der Objektversicherungssumme keine Gültigkeit.

Zürich entschädigt in den ersten 4 Jahren ab Inbetriebnahme der fabrikneuen Sachen den Neuwert. Nach Ablauf dieser Neuwertdeckung wird der Zeitwert entschädigt. Für einen technischen Mehrwert wird kein Abzug gemacht. Im Maximum wird der damalige Kaufpreis entschädigt. Für gemietete und zum gelegentlichen Gebrauch in Obhut genommene Objekte wird immer nur der Zeitwert entschädigt.

Zürich entschädigt im Maximum die im Vertrag festgelegte Versicherungssumme.

- Ist Pauschalversicherung vereinbart, gilt die Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen aller Standorte, jedoch ist die maximale Entschädigung auf CHF 1'000'000 limitiert.
- Für Objekte in Zirkulation ist die maximale Entschädigung auf CHF 200'000 limitiert.

### 1.8.3 Medic Plus

Anlagen der Medizintechnik, Büro-, Kommunikations-, Informations-, Sicherheits- und Meldetechnik. Notfallkoffer inklusiv Inhalt.

Die Sachen und Geräte sind zum Neuwert versichert. Für einen technischen Mehrwert wird kein Abzug gemacht.

## 2. Versicherte Gefahren und Schäden

Je nach Vereinbarung in der Police besteht Versicherungsschutz für:

### 2.1 Feuer und Elementar

#### 2.1.1 Feuer

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen sowie das Abhandenkommen verursacht durch

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Brandbekämpfung;
- Absturz/Notlandungen von Luft- und Raumfahrzeugen und Teile davon.

#### 2.1.2 Elementar

Versichert sind Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch

- Hochwasser/Überschwemmung;
- Wind von mindestens 75 km/h, welcher in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt;
- Hagel, Lawinen, Felssturz, Steinerschlag, Erdbeben, Schneedruck.

### 2.1.3 Elementar Spezial

Nur sofern in der Police zusätzlich vereinbart sind versichert:

- Sachen, die sich auf Baustellen befinden (als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung);
- leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Partyzelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen;
- Motorfahrzeuge als Handelsware im Freien oder unter einem Schirmdach.

### 2.2 Diebstahl

Versichert sind Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen wurden, verursacht durch:

- Einbruchdiebstahl, d. h. Diebstahl oder den Versuch dazu, begangen durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen;
- Beraubung, d. h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall;
- Diebstahl oder den Versuch dazu, durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
- Beschädigungen und Vandalismus anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu.

Nur sofern in der Police zusätzlich vereinbart sind versichert:

- Diebstahl aus abgeschlossenen Motorfahrzeugen (Motorfahrzeugen gleichgestellt sind Anhänger mit einem festen, abschliessbaren Aufbau);

- Einbruchdiebstahl auf Baustellen, aus Containern, Baracken, leicht versetzbaren und unvollendeten Bauten (als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, sowohl vor Beginn der Bautätigkeit als auch nach deren Beendigung);
- Diebstahl von Motorfahrzeugen: Versichert sind Schäden infolge von Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl (z.B. Strolchenfahrt) und Beraubung, nicht aber infolge betrügerischer Absicht (Unterschlagung). Einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss befindliches Zubehör werden auch dann vergütet, wenn sie ohne das Fahrzeug gestohlen werden;
- Einfacher Diebstahl von abgeschlossenen oder mit Ketten gesicherten Fahrrädern, Elektro- und Motorfahrzeugen. Einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss befindliches Zubehör werden auch dann vergütet, wenn sie ohne das Fahrrad gestohlen werden;

Fahrräder, Elektro- und Motorfahrzeuge als Handelswaren im Freien müssen während den Geschäftsöffnungszeiten abgeschlossen oder mit einer massiven Stahlkette gesichert sein. Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten (mit Ausnahme der Mittagspause) müssen sämtliche Fahrräder in die abschliessbaren Geschäftsräumlichkeiten gestellt werden.

### 2.3 Wasser

Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- Wasser und andere Flüssigkeiten, welches aus Leitungsanlagen, die dem bezeichneten Gebäude oder dem versicherten Betrieb dienen, oder aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten ausfliessen;
- das Eindringen von Wasser in Form von Niederschlägen ins Gebäudeinnere, sofern es durch das Dach, Dachrinnen, Aussenablaufrohre oder geschlossene Fenster bzw. Türen eindringt;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation;

- Ausfliessen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Heiz- und Tankanlagen;
- Austritt von Flüssigkeiten aus Wärmeaustausch- oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen oder sonstigen Wärmegewinnungsanlagen;
- Grundwasseranstieg oder Eindringen von Hangwasser ins Gebäudeinnere;
- Frost an Wasserleitungen sowie daran angeschlossenen Apparaten im Gebäudeinneren;
- Austritt von Wasser aus Klima- und Kühlanlagen oder Wärmegewinnungsanlagen;
- Wasser und andere Flüssigkeiten, welche aus geschlossenen Systemen oder Behältnissen austreten.

### 2.4 Glas

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

- physische, gewaltsame, äussere Einwirkung.

Mitversichert sind Schäden verursacht durch innere Unruhen und Folgeschäden an versicherten Sachen, welche durch die Beschädigung des versicherten Objektes hervorgerufen werden (z.B. Schäden durch Splitter).

### 2.5 Erweiterte Deckung

#### Innere Unruhen

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

Innere Unruhen, d.h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Kra-wall oder Tumult begangen werden.

Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

#### Böswillige Beschädigung

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

Böswillige Beschädigung, d.h. jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung sind mitversichert.

### **Schmelzschäden**

Versichert sind Schmelzschäden, d.h. die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

### **Flüssigkeitsschäden**

Versichert sind Schäden verursacht durch Flüssigkeiten, die nicht bestimmungsgemäss aus Leitungsanlagen, Tanks oder Behältern austreten.

### **Sprinkler Leckage**

Versichert sind plötzliche, unvorhersehbare und bestimmungswidrige Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

Leckage, d. h. Austreten von Wasser aus Sprinkleranlagen (einschliesslich anerkannter Sprühflutanlagen). Als solche gelten ausschliesslich Anlagen, die von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen und vorschriftsgemäss überprüft werden. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilerleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

### **Fahrzeuganprall**

Versichert sind Schäden verursacht durch Fahrzeuganprall.

### **Gebäudeeinsturz**

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen als Folge von Einsturz von Gebäuden.

### **Radioaktive Kontamination**

Versichert sind Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung;

Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines

unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.

## **2.6 Zusatzdeckungen Motorfahrzeuge**

Motorfahrzeuge sind zusätzlich gegen folgende Gefahren und Schäden versichert:

- Kurzschluss;
- Herabfallen von Schnee oder Eis auf die versicherten Fahrzeuge;
- Schäden infolge einer Kollision mit Tieren. Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt;
- Elementarschäden an Fahrzeugen, die sich auf Baustellen befinden.

## **2.7 Warenverderb und Kühlgut**

### **2.7.1 Warenverderb**

Versichert sind Schäden und Vorfälle, in denen eine zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Anordnung oder Empfehlung erlässt, welche die Vernichtung oder Desinfektion von Waren beinhaltet um die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

Als übertragbare Krankheiten gelten durch Erreger verursachte Krankheiten, die auf Menschen übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind. Der Befall durch Milben oder Schwabenkäfer ist übertragbaren Krankheiten gleichgestellt.

### **2.7.2 Kühlgut**

Versichert ist der Verderb von Waren in Kühl- oder Klimabelätern infolge eines technischen Defektes oder eines Stromunterbruches.

## **2.8 Betriebsschliessung und Tätigkeitsverbot**

### **2.8.1 Betriebsschliessung**

Versichert sind Schäden, die direkt darauf zurückzuführen sind, dass behördliche Verfügungen oder schriftliche, behördliche Empfehlungen bestehen, welche zum Zweck der Verhinderung von Infektionskrankheiten erlassen

worden sind wie:

- die Schliessung des Betriebes;
- ein Verbot von Kundenbelieferungen;
- eine Absage von Militäreinquartierungen;
- ein Badeverbot in Gewässern, die an versicherte Betriebe angrenzen;
- ein Verbot von Festanlässen;
- die Erklärung eines Betriebes zur Quarantänestation oder zum Notspital;
- die medizinische Untersagung der Ausübung der Tätigkeit bei Vorliegen oder Verdacht von oder auf Infektionskrankheiten.

Als Infektionskrankheiten gelten die meldepflichtigen Krankheiten gemäss Verordnung über Arzt und Labormeldungen, gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) sowie auf die dazu gehörige Meldeverordnung.

Den Infektionskrankheiten gleichgestellt ist der Befall durch Milben oder Schwabenkäfer.

Die Haftzeit beträgt 90 Tage. Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.

Ertragsausfälle als direkte Folge eines Verbotes der Belieferung von Kunden oder einer behördlichen Schliessung eines Fremdbetriebes führen nur zu Leistungen, wenn der Ertragsausfall im versicherten Betrieb während der effektiven Dauer der Massnahme mindestens 20% beträgt.

### **2.8.2 Tätigkeitsverbot**

Versichert sind Mehrkosten während der Dauer des Tätigkeitsverbotes, längstens aber während 90 Tagen.

## **2.9 Ertragsausfall inkl. Mehrkosten**

Versichert sind Ertragsausfälle, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens an Betriebsfahrhabe, Gebäude oder Motorfahrzeugen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dieser Schaden muss durch ein in der Police vereinbartes Schadenereignis gemäss Art. 2.1 bis 2.5 verursacht worden sein.

Die Haftzeit beträgt 24 Monate.

Mitversichert sind Unterbrechungsschäden, die dem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb (direkter Zulieferer oder Abnehmer) von einem gemäss diesem Vertrag versicherten Schadenereignis betroffen wird (Rückwirkungsschaden).

Dauert eine Betriebsunterbrechung infolge eines Rückwirkungsschadens weniger als 48 Stunden, entfällt eine Entschädigung.

## 2.10 Transport

Versichert sind Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Waren während

- Transporten mit allen üblichen Transportmitteln;
- Aufenthalten an Ausstellungen.

Bei Transporten gilt die Versicherung von Standort zu Standort, d.h. die Versicherung beginnt mit dem unmittelbaren Transport der Güter zum Fahrzeug und dem Verladen auf das Transportmittel und endet am Bestimmungsort beim Ausladen der Güter aus dem Transportmittel und nach dem unmittelbaren Wegtransport vom Fahrzeug.

## 2.11 Technische Gefahren

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen von technischen Objekten gemäss Art. 1.8 verursacht durch

- äussere Einwirkung;
- innere Einwirkung;
- sowie Verlust infolge Diebstahls.

## 3. Versicherte Kosten

### 3.1 Besondere Sachen, Kosten und Erträge

Als Folge von einem gemäss Art. 2.1 bis 2.6 versicherten Schadenereignisses sind insgesamt bis 20% der Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen, mindestens CHF 20'000, plus eine allenfalls zusätzlich vereinbarte Versi-

cherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

#### 3.1.1 Wiederherstellungskosten

Die Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Zeichnungen, Mikrofilmen, Datenträgern, Plänen und Zeichnungen. Diese umfassen Kosten für Nachforschungen, Löhne und Materialien.

#### 3.1.2 Bergungs-, Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten

Die Kosten für die Bergung und Aufräumung des Schadenortes von Überresten versicherter Sachen und kontaminierten Erdreiches sowie Kosten für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort als auch Ablagerungs-, Vernichtungs- und Entsorgungsgebühren. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches sind mitversichert.

#### 3.1.3 Personaleffekten und Effekten von Logiernächtern

Personaleffekten (ohne Geldwerte) sowie Effekten von Logiernächtern (ohne Geldwerte) samt Werkzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern auf dem Betriebsareal.

#### 3.1.4 Modelle, Muster, Formen und Spezialwerkzeuge

Speziell angefertigte mechanische, elektronische, fototechnische oder andere Informations- und Datenträger sowie Steuerungsprogramme wie z.B. Schablonen, Lehren, Stanzwerkzeuge, Spritzgussformen, Offsetfilme, Druckplatten, Druckzylinder, Klischees, Jacquardkarten, (Prüf-) Vorrichtungen, Vergleichs-Typen, CNC-Programme zur Herstellung oder Prüfung von Erzeugnissen.

Für Objekte, welche wieder verwendet werden, wird der Wert der Wiederherstellung entschädigt. Für Objekte, welche nicht mehr gebraucht werden, wird lediglich der Materialwert vergütet.

#### 3.1.5 Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Die Kosten für das Suchen, Freilegen, Zumauern, Eindecken und die Reparatur von freiliegenden oder nicht freiliegenden Leitungen, die Flüssigkeiten führen und dem versicherten Betrieb dienen, im Gebäudeinneren und dem

dazugehörenden Areal infolge von undichten Leitungen oder Leitungsbrüchen.

#### 3.1.6 Schlossänderungskosten und einbruchbedingte Gebäudeschäden

Die Kosten für die Reparatur von beschädigten Gebäudeteilen infolge Einbruchdiebstahls oder des Versuches dazu. Mitversichert sind Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Schlössern und elektronischen Schliessanlagen, die dem versicherten Betrieb dienen infolge Einbruchdiebstahl oder Beraubung.

#### 3.1.7 Debitorenverluste

Für den Verlust von Fakturakopien und Unterlagen, die zur Fakturierung dienen, die Differenz zwischen den Einnahmen, die während der sechs auf den Zeitpunkt des Schadens folgenden Monate tatsächlich erzielt werden, und denjenigen, die während dieser Zeit ohne Eintritt des Schadens erzielt worden wären.

Als Vergleichszahlen dienen dabei die Einnahmen der entsprechenden Monate des Vorjahres. Schadenminderungskosten sind mitversichert.

#### 3.1.8 Wiederbeschaffungsmehrkosten

Entschädigt werden ausgewiesene Mehrkosten, die für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen (Waren, Einrichtungen und Modelle) entstehen.

#### 3.1.9 Wiedergewinnungskosten

Entschädigt werden die Kosten für die Wiedergewinnung, Reinigung und Konfektionierung der geschmolzenen oder ausgelaufenen, nichtbrennbaren Stoffe und Waren.

Nicht entschädigt werden die betroffenen Stoffe und Waren selbst sowie deren Verlust.

#### 3.1.10 Bewegungs- und Schutzkosten

Entschädigt werden die Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses, andere, nicht beschädigte oder zerstörte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, soweit diese nicht durch eine Gebäudeversicherung zu entschädigen sind. Darunter fallen z.B. Aufwendungen für De- oder

Remontage von Maschinen, Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Verbleiben geschützte Sachen am Ort und wird dabei die Wiederherstellung behindert, so wird der dadurch ausgelöste Mehraufwand ebenfalls entschädigt.

#### 3.1.11 Marktpreisschwankungen für Waren

Entschädigt werden die Mehrkosten zwischen dem Marktpreis der Waren und Stoffe am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis zu dem diese in gleicher Qualität und am Ort des Schadenfalles nächstmöglich wieder beschafft werden können.

#### 3.1.12 Technische Verbesserungen

Entschädigt werden Mehrkosten die durch allfällige technische Verbesserungen anfallen, sofern der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird.

#### 3.1.13 Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen

Entschädigt werden die Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen, die nach einem versicherten Schadenereignis aufgewendet werden müssen.

Kosten für Notverglasungen sind mitversichert.

#### 3.1.14 Geldwerte

Geldwerte sind:

Geld, Checkformulare, Kreditkarten aller Art, Plastikkarte (Cash-Cards, Tax-Cards, Ciné-Cards usw.), unpersönliche Gutscheine oder Abonnements aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

Entschädigt wird bei Geld, das sich im Umlauf befindet, der Nominalwert im Zeitpunkt des Schadenfalles. Für Wertpapiere werden bei der Kraftloserklärung die Kosten des Verfahrens und ein allfälliger Verlust an Zinsen und Dividenden erstattet. Bei fehlender Möglichkeit einer Kraftloserklärung bildet der Kurswert den Ersatzwert. Für Geldwerte ohne einen Kurswert der Preis, den die Neuanschaffung erfordert.

Beim Verlust von Kreditkarten sind die Kosten für deren Ersatz, nicht aber die Kosten aus dem Missbrauch der Karten Gegenstand der Versicherung. Für Plastikkarte sowie Gutscheine oder Abonnements wird der Wert entschädigt, den diese Karten zum Zeitpunkt des Verlustes aufgewiesen haben.

Voraussetzung für eine Entschädigung bei Einbruchdiebstahl ist, dass Geldwerte ab CHF 5000 in einem Kassenschrank oder eingemauerten Wandtresor aufbewahrt werden, ansonsten die Entschädigung auf CHF 5000 limitiert ist.

Die Höchstentschädigung für Geldwerte ist auf CHF 20'000 beschränkt.

#### 3.1.15 Dritteigentum und Kundengut

Dem Versicherungsnehmer anvertraute Sachen und Einrichtungen (exkl. gemietetes und geleastes Inventar), welche sich im Eigentum von Dritten befinden.

Die Entschädigung erfolgt je nach Art des Dritteigentums und Kundengutes nach Art. 1.1 und 1.2.

#### 3.1.16 Übrige Sachen

Unbewegliche Sachen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden und weder Gebäude noch Fahrhabe sind wie: Stützmauern, Einfriedungen, bauliche Anlagen, Infrastrukturen und dgl.

Die Höchstentschädigung für Übrige Sachen ist auf CHF 20'000 beschränkt.

### 3.2 Warenverderb und Kühlgut

Als Folge von einem versicherten Schadenereignis gemäss Art. 2.7 sind insgesamt bis CHF 20'000 auf Erstes Risiko mitversichert:

- Kosten für die Wiederherstellung der Waren in einen verwendungsfähigen Zustand;
- Kosten für das Umfüllen und/oder Neuverpacken der Waren;
- Kosten für den Abtransport zum Vernichtungs- resp. Deponieort;
- Kosten für die Vernichtung von Waren;
- Kosten für Betriebs- und Warenuntersuchungen;
- Kosten für die Desinfektion des Betriebes;

- Ersatzkosten für Mobiliar und Gebäudeteile des versicherten Betriebes, die infolge einer Infektion nicht mehr verwendet werden dürfen.

### 3.3 Betriebsschliessung und Tätigkeitsverbot

Als Folge von einem gemäss Art. 2.8 versicherten Schadenereignis sind insgesamt bis CHF 20'000 auf Erstes Risiko mitversichert:

- Kosten für Betriebs- und Warenuntersuchungen;
- Kosten für die Desinfektion des Betriebes;
- Ersatzkosten für Mobiliar und Gebäudeteile des versicherten Betriebes, die infolge einer Infektion nicht mehr verwendet werden dürfen;
- Kosten, welche von den Sozialversicherern nicht übernommen werden (ohne Franchise und Selbstbehalt), ärztliche Untersuchungen (inkl. Labordiagnostik) und Tollwutimpfungen von im Betrieb tätigen Personen und solchen, die mit diesen in Hausgemeinschaft leben.

### 3.4 Transport

Als Folge von einem gemäss Art. 2.10 versicherten Schadenereignis sind Bergungs-, Räumungs-, Entsorgungskosten und Dekontaminationskosten gemäss Art. 3.1.2 bis CHF 20'000 auf Erstes Risiko mitversichert.

### 3.5 Technische Gefahren

Als Folge von einem gemäss Art. 2.11 versicherten Schadenereignis sind insgesamt bis CHF 20'000 auf Erstes Risiko mitversichert

#### 3.5.1 Datenträger und Wiederherstellungskosten

Die Kosten für das Wiederaufbringen von eigenen Daten auf auswechselbaren oder fest eingebauten Datenträgern des Versicherungsnehmers in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden. Hierzu gehören insbesondere die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdätenträgern, die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen und die Wiederbeschaffung von Programmen.

Mitversichert sind Zerstörung, Veränderung oder Verlust von Daten durch Malware (z.B. Computerviren, Trojaner, Würmer, Spyware) sowie durch unerlaubte Eingriffe in Computersysteme (z.B. Hacking).

Der Versicherungsnehmer hat geeignete technische Abwehrmassnahmen gegen Malware und unerlaubte Eingriffe zu treffen. Firewall und Antiviren-schutzprogramme sind auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.

Bei mehreren Versicherten zu Schäden führende Malware-Epidemien oder grossflächige, unerlaubte Eingriffe in Computersysteme werden jeweils als ein Ereignis betrachtet. Die Gesamtschädigung für ein Ereignis ist beschränkt auf CHF 10 Mio. für sämtliche Versicherten des Produktes Zurich Sachversicherung zusammen. Übersteigen die für ein Ereignis von Zurich zu entschädigenden Kosten CHF 10 Mio., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen in der Weise proportional gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als die vorstehend genannte Summe betragen. Zurich entschädigt jedoch mindestens CHF 1000 pro Anspruchsberechtigten, sofern der tatsächliche Schaden diesen Betrag erreicht bzw. überschreitet. Andernfalls wird nur der tatsächliche Schaden entschädigt.

#### 3.5.2 Mehrkosten

Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise unterbrochen wird.

#### 3.5.3 Auswechselbare Werkzeuge und Formen

Auswechselbare Werkzeuge und Formen, die auf den an den Standorten festinstallierten versicherten Maschinen zum Einsatz gelangen sind mitversichert. Nicht versichert sind solche Sachen dann, wenn sie sich selber im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden.

#### 3.5.4 Bergungs-, Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten gemäss Art. 3.1.2

#### 3.5.5 Bewegungs- und Schutzkosten gemäss Art. 3.1.10

## 4. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die nachfolgend genannten Schäden, Verluste, Sachen und Kosten:

### 4.1 Feuer und Elementar

#### 4.1.1 Feuer

- Schäden infolge bestimmungsgemässer oder allmählicher Raucheinwirkung;
- Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer ausgesetzt oder durch direkte Wärmeeinwirkung beschädigt wurden;
- Schäden infolge elektrischer Einflüsse an unter Spannung stehenden Einrichtungen und Leitungen;
- Schäden infolge bestimmungsgemässer Funktion von elektrischen Schutzeinrichtungen an diesen selbst;
- Schäden infolge Unterdrucks oder der gewaltsamen und plötzlichen Beschädigung und Zerstörung von Rohrleitungen durch den ausschliesslichen Druck von Wasser;
- Bruchschäden an rotierenden Maschinenteilen, bei denen die Zentrifugalkraft die Festigkeit des Materials übersteigt und Schäden infolge anderer mechanischer Einwirkungen sowie Sachfolgeschäden.

#### 4.1.2 Elementar und Elementar Spezial

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

- Schäden an Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- Schäden an Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- Schäden an Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003.

### 4.2 Diebstahl

- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienst stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Geschäftsräumen ermöglicht hat;
- Geldwerte, Schmuck, Edelsteine, Kunstgegenstände und Uhren aus Motorfahrzeugen sowie auf Baustellen, aus Containern, Baracken, leicht versetzbaren und unvollendeten Bauten;
- Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen.

### 4.3 Wasser

- Schäden infolge von Revisionsarbeiten und Auffüllen von Heiz- und Tankanlagen, Wärmeaustausch- oder Wärmepumpen- Kreislaufsystemen oder sonstigen Wärmegewinnungsanlagen;
- Schäden aus Bodensenkungen, schlechtem Baugrund oder fehlerhafter Baukonstruktion;
- Schäden infolge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt oder infolge der Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken oder Dachöffnungen;
- Rückstauschäden, für welche der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost;
- Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen.

#### 4.4 Glas

- Schäden an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, optischen Gläsern;
- Komplementärschäden, d.h. die Wertverminderung einer Gruppe von Sachen, die sich gegenseitig ergänzen und innerlich zusammengehören in Form einer Ästhetikeinbusse, verursacht durch die Beschädigung oder Zerstörung einzelner Bestandteile dieser Gruppe;
- Oberflächenbeschädigungen von Gläsern, glasähnlichen Materialien, Kacheln und Platten;
- Schäden infolge von Anschrauben, Einsetzen, Legen oder Reinigung der Gläser, von glasähnlichen Materialien, Kacheln und Platten;
- Schäden verursacht durch Diebstahl gemäss diesem Vertrag;
- Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen.

#### 4.5 Erweiterte Deckung

##### Innere Unruhen

- Sachen während Transporten;
- Glasbruchschäden;
- Schäden an Motorfahrzeugen jeglicher Art.

##### Böswillige Beschädigung

- Sachen während Transporten;
- Glasbruchschäden;
- Abhanden gekommene Sachen;
- Schäden verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
- Schäden an Motorfahrzeugen jeglicher Art.

##### Schmelzschäden

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen;

- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.

##### Flüssigkeitsschäden

- Schäden durch Auslaufen von Wasser, Öl oder anderen Heizflüssigkeiten;
- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
- Schäden infolge fehlender oder zu wenig Flüssigkeit;
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks oder Behältern, durch Verschleiss, Abnutzung, Rost oder Korrosion;
- Schäden infolge mangelhaftem Unterhalt und/oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden;
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat.

##### Sprinkler Leckage

- Schäden an der Sprinkleranlage selbst;
- Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage;
- Schaden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage.

##### Fahrzeuganprall

- Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;
- Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen;
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

##### Gebäudeeinsturz

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;
- Schäden durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.

##### Radioaktive Kontamination

- Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
- Schäden durch Radioaktivität, die von Isotopen produzierenden Anlagen und Kernbrennstoffen herrührt;
- Kosten zur Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.

#### 4.6 Warenverderb und Kühlgut

- Schäden infolge Grippe (Influenza);
- Schäden infolge Geschlechtskrankheiten;
- Schäden infolge Rückstaus aus der Kanalisation, Grundwasser, periodischem Ansteigen und Überborden von Gewässern und Ableiten des Betriebsabwassers;
- Schäden an Waren, die bereits bei der Übergabe an den versicherten Betrieb offensichtlich mit übertragbaren Krankheitserregern infiziert waren oder deren Infizierung vermutet werden musste;
- Kosten der Beseitigung oder Vernichtung von Waren, die bereits im versicherten Betrieb vorhanden waren, als der Betrieb infizierte oder infektionsverdächtige Waren übernommen hat und dem Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitern die Infektion oder der Infektionsverdacht bekannt war;
- Schäden an Waren, die widerrechtlich in die Schweiz eingeführt wurden;
- Schäden an Waren durch unsachgemässe Behandlung oder Lagerung sowie Schäden an Waren, deren offizielles Verbrauchsdatum abgelaufen ist;

- Schäden an Fleisch, das von der amtlichen Fleischschau als untauglich oder mit Einschränkungen tauglich erklärt worden war. Gleiches gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.

#### 4.7 Betriebsschliessung und Tätigkeitsverbot

- Schäden infolge Grippe (Influenza);
- Schäden infolge Geschlechtskrankheiten;
- Schäden bei Zuwiderhandlung gegen gesetzliche, behördliche oder ärztliche Anordnungen;
- Schäden bei einer Schliessung des Betriebes als Folge von Sanierungs- oder Renovationsarbeiten;
- Schäden infolge Rückstaus aus der Kanalisation, Grundwasser, periodischem Ansteigen und Überborden von Gewässern und Ableiten des eigenen Betriebsabwassers.

#### 4.8 Transport

Nicht versicherte Sachen

- Einrichtungen, Umzugsgut und Reisegepäck;
- Geldwerte, Uhren, Bijouteriewaren, Kunstgegenstände;
- Motorfahrzeuge aller Art;
- Tiere, Pflanzen;
- Bewegliche Sachen fahrender Händler, Verkaufsstände im Freien.

Nicht versicherte Gefahren

- gewöhnliche Abnutzung sowie Abspaltungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;
- Schäden verursacht durch Luftfeuchtigkeit oder Temperatureinflüsse;
- Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage.

#### 4.9 Technische Gefahren

- Schäden als direkte Folge dauernder, vorhersehbarer Einflüsse;

- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet mit Ausnahme von Kosten gemäss Art. 3.5.1 und 3.5.2;

- Schäden aus Veränderungen, Verlusten, Zerstörungen von Programmen, Daten und Datenträgern, die entstehen durch:

- Abnutzung und Alterung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit, Reduktion der Speicherkapazität,
- Löschen, Wegwerfen, Verlieren oder Verlegen von Daten bzw. Datenträger,
- Störung bzw. Ausfall der Stromversorgung,
- Störungen im bzw. Ausfall des Internets,
- die Verwendung von nicht betriebsfertigen, nicht autorisierten oder von fehlerhaften Programmen,
- ebenfalls nicht versichert sind das Neugenerieren von verlorenen Daten (z.B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind), die Kosten für den Wert der Daten selbst, die Korrektur fehlerhaft manuell erfasster Daten und die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in Programmen sowie generell alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten;

- Schäden als unmittelbare Folge von Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektronischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung, Oxydation oder Ablagerung aller Art;

- Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter bekannt waren oder bekannt sein mussten;

- Schäden, die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist;

- für Maschinenteile, die einer starken Abnutzung unterworfen sind, werden Leistungen nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist;

- technische Gebäudeausrüstungen und Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung (sofern diese nicht ausschliesslich dem Produktionsprozess dienen);

- in der Forstwirtschaft oder im Tunnel- und Stollenbau eingesetzte Maschinen, Anlagen, fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen;

- zur Bearbeitung oder Reparatur in Obhut genommene Objekte;

- Demo- und Ausstellungsobjekte (z.B. in Showrooms, an Messen und Ausstellungen);

- Handelsware;

- Personenförderanlagen, Pistenfahrzeuge, Motorschlitten, Flugobjekte, Motorfahräder;

- Musikinstrumente; Kunstobjekte; Liebhaberobjekte; Antiquitäten; Oldtimer und dergleichen;

- Schäden als Folge von Feuer- und Elementarereignissen.

#### 4.10 Allgemeine Ausschlüsse

- Ansprüche und Schäden aus Ereignissen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit inneren Unruhen (mit Ausnahme von Glasschäden, sofern diese versichert sind), Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen. Dabei gelten folgende Definitionen:

Innere Unruhen:

Innere Unruhen liegen vor, wenn Personengruppierungen in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, wie dies insbesondere anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult oder damit im Zusammenhang stehenden Plünderungen der Fall ist.

Neben einfachen Unruhen gehören dazu auch Rebellion, Revolution, Aufstand, Zusammenrottung, Demonstrationen, Meuterei, Sabotageakte und ähnliche Sachverhalte. Je nach Vereinbarung in der Police kann diese Deckung mitversichert werden.

Krieg und kriegsähnliche Ereignisse: Als Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse gelten mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen grösseren Gruppierungen, wie z.B. Staaten, Völkern oder anderen Gruppierungen auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene, auch innerhalb desselben Staates («Bürgerkrieg»). Dieser Ausschluss umfasst auch Terrorakte, welche im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen erfolgen;

- Schäden durch Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen;
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Schäden verursacht durch Veränderungen der Atomkernstruktur;
- Schäden infolge Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Schäden an Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt oder gemäss den geltenden Normen für die Gebäudeversicherung anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen.

## 5. Örtlicher Geltungsbereich

### 5.1 Standort

Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Standorte in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione.

Die zum Vollwert versicherten Sachen können beliebig zwischen den versicherten Standorten verschoben werden. Es ist lediglich entscheidend, dass der Gesamtwert aller versicherten Sachen mit der Versicherungssumme über alle Standorte hinweg übereinstimmt.

### 5.2 Standort unabhängig

Ausserhalb der Standorte sind im Rahmen der Aussenversicherung die versicherten Sachen, Kosten und Erträge bis 20% der Versicherungssumme, mind. CHF 20'000, sowie eine allenfalls zusätzlich vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Die in der Police unter Standort unabhängig aufgeführten Gefahren und Schäden sind weltweit zirkulierend versichert.

Versicherte Sachen, die sich aus geschäftlichen Gründen am privaten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder an den privaten Wohnsitzen seiner Mitarbeiter befinden, sind im Rahmen der Aussenversicherung ebenfalls mitversichert.

Elementarschäden sind nur innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione versichert.

Transportschäden gemäss Art. 2.10 sind innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie bis 100 km Luftlinie ins angrenzende Ausland versichert.

### 5.3 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge sind wie folgt versichert:

Standortversicherung:

Die Versicherung gilt in den in der Police bezeichneten Standorte, deren Einstellräume und auf deren Vorplatz und zwar auch bei laufendem Motor (bei Revisionen und Reparaturen).

Bei fremden Motorfahrzeugen erstreckt sich die Versicherung auch auf Probefahrten, jedoch nur bei gewerbmässigen Garagen und Reparaturwerkstätten und nur soweit das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer oder dessen Personal geführt wird. Die Deckung gilt ebenfalls, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug zur Bearbeitung an einen Dritten übergibt.

Zirkulationsversicherung:

Motorfahrzeuge als Handelsware sowie eigene Motorfahrzeuge sind weltweit zirkulierend versichert.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Fahrzeuge in Ausstellungen.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch direkte Beteiligung an:

- Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten;
- Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
- Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik.

### 5.4 Vorsorgeversicherung

#### 5.4.1 Neu hinzukommende Standorte

Mitversichert sind Schäden an neu hinzugekommenen Betriebsstandorten in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione, im Umfang der in der Police und den Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Risiken und Versicherungssummen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, neue Betriebsstandorte auf Beginn der folgenden Versicherungsperiode zu melden, ansonsten die Deckung gemäss vorstehendem Absatz erlischt. Die Prämie wird rückwirkend ab dem Hinzukommen des neuen Risikos in der folgenden Versicherungsperiode erhoben.

#### 5.4.2 Neu hinzukommende Unternehmen

Die Deckung gilt auch für neu hinzukommende Unternehmen, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital sich der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt, oder deren Managementkontrolle übernommen hat. Die Deckung beginnt mit der Inbetriebnahme, Übernahme, Akquisition oder Gründung dieser Unternehmung im Umfang der in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Risiken und Versicherungssummen.

Neue Unternehmen sind auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres zu melden.

Für übernommene Unternehmen gilt die Deckung nur, sofern diese nicht bereits anderweitig für die gleichen Interessen oder Gefahren versichert sind (subsidiäre Deckung).

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die Enklaven Büsingen und Campione.

Zurich hat Anspruch auf die Mehrprämie, rückwirkend ab Beginn der Übernahme und/oder Neugründung.

#### 5.4.3 Vorsorgeversicherung für Waren/ Einrichtungen

Sofern in der Police zusätzlich vereinbart sind versichert:

Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von Waren und Einrichtungen bis maximal 10% der Versicherungssumme.

#### 5.4.4 Vorsorgeversicherung für Maschinen

Für Objekte gemäss Art. 1.8.2 beträgt die Vorsorgeversicherung 10% der Versicherungssumme von Waren/Einrichtungen aller Standorte zusammen, sofern die Pauschalversicherung vereinbart ist. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko besteht keine Vorsorgeversicherung.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

### 6.1 Vertragsgrundlagen

Die nachstehenden Bestimmungen bilden die Vertragsgrundlagen:

- die Bestimmungen in der Police und allfällige Nachträge;
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG);
- für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG);
- die schriftlichen Erklärungen, welche der Versicherungsnehmer im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgibt.

### 6.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in

einem sachlichen Zusammenhang steht;

- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

### 6.3 Mitteilungen an Zurich

Mitteilungen an Zurich können gerichtet werden an:

- Zurich Schweiz, Postfach, 8085 Zürich;
- die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist.

Für Fragen und Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Ihre Vertretung oder an die Gratisnummer 0800 80 80 80.

### 6.4 Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

### 6.5 Brokerklausel

Nimmt ein Broker die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahr, ist der Broker berechtigt, den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich abzuwickeln. Er ist von diesen beiden Parteien bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Ähnliches (jedoch keine Zahlungen) von der einen Partei entgegenzunehmen und an die andere Partei weiterzuleiten. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese Daten dem Versicherungsnehmer als zugegangen.

### 6.6 Beginn und Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum und gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Verträge von einjähriger oder längerer Dauer erneuern sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor

Ablauf schriftlich gekündigt werden.

### 6.7 Prämien

Die Folgeprämien sind für jede Versicherungsperiode zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Zurich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten: noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Prämie. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Zahlungsart nach seinem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei der Gesellschaft eingetroffen sein.

Wird der vorliegende Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet Zurich die bezahlte Prämie, welche auf das nicht abgelaufene Versicherungsjahr entfällt, zurück und fordert allfällige Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht, wenn

- der Vertrag zufolge Wegfall des Risikos (Totalschaden) aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.

Ändern die Prämien oder die Versicherungsbedingungen, kann Zurich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Kein Kündigungsrecht besteht bei Änderung von Prämien oder Versicherungsbedingungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder Änderungen gesetzlich vorgeschriebener Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgaben). Treten nach Vertragsabschluss ohne Zutun des Versicherungsnehmers Veränderungen von erheblichen Tatsachen ein, welche für die Beurteilung des Risikos eine Rolle spielen, so muss der Versicherungsnehmer dies Zurich unmittelbar nach Kenntnisnahme melden. Zurich kann in der Folge vom gesamten oder dem von der Änderung betroffenen Teil des Vertrages zurücktreten oder eine sofortige Anpassung der Prämie verlangen. Lehnt der Versicherungsnehmer diese Anpassung ausdrücklich ab, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Orientiert der Versicherungsnehmer Zurich nicht über die genannten Veränderungen, so ist diese für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

### **6.8 Mitwirkungspflicht bei Sachverhaltsermittlungen**

Der Versicherungsnehmer oder andere Anzeigepflichtige, d.h. Versicherte, Anspruchsberechtigte oder deren Stellvertreter, haben bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

### **6.9 Obliegenheiten im Schadenfall**

Der Versicherungsnehmer muss Zurich nach Eintritt eines Schadenfalles oder bei Vorliegen eines über diesen Vertrag versicherten Sachverhaltes umgehend benachrichtigen, und er ist verpflichtet, sie bei den Abklärungen zu unterstützen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Erhaltung und Rettung versicherter Sachen nach Möglichkeit zu sorgen und den Eintritt weiteren oder grösseren Schadens zu verhindern. Es sind nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen, welche die Abklärungen von Zurich über Schadenursache und -höhe verunmöglichen oder erschweren, ausser diese dienen der Schadenminderung, liegen im öffentlichen Interesse oder wurden durch einen Mitarbeiter von Zurich angeordnet.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch Zurich kann können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Die Beweislast für die Schadenhöhe liegt bei Ihnen. Die Versicherungssumme ist diesbezüglich ohne Bedeutung.

Der Schaden kann einvernehmlich zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich, durch einen gemeinsamen Experten oder aber im Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

Diebstahlschäden erfordern eine polizeiliche Aufnahme des Sachverhaltes. Diese ist vom Versicherungsnehmer zu veranlassen.

Wird ein gestohlener oder geraubter Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf Zurich über. Zurich ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

### **6.10 Leistungserbringung**

#### **6.10.1 Entschädigung**

Die Entschädigung bezieht sich auf die in der Police bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge sowie auf Aufwendungen für eine Schadenminderung für bereits eingetretene Schäden. Übersteigen diese Kosten mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn sie Zurich angeordnet hat.

Ist der Anspruchsberechtigte auf Basis eines Saldosteuersatzes mehrwertsteuerpflichtig, so werden die von ihm oder in seinem Namen bezahlten oder zu bezahlenden Mehrwertsteuern nicht von der Entschädigung abgezogen, d.h. für die Entschädigung ist das für die Lieferungen und Dienstleistungen zu bezahlende Entgelt inkl. Mehrwertsteuer massgebend, während bei Mehrwertsteuerpflichtigen auf Basis des ordentlichen Verfahrens die Mehrwertsteuer von der Entschädigung abgezogen wird.

Zurich bezahlt die geschuldete Entschädigung, sobald sie die zur Überprüfung des Anspruches notwendigen Unterlagen erhalten und geprüft hat. Bei einem Ertragsausfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Zurich oder ihrem Beauftragten auf Verlangen Einblick in die massgeblichen Unterlagen zu gewähren.

Die Entschädigung ist durch die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme oder die Haftungsbegrenzung für Elementarschäden limitiert. Ausdrücklich in diesem Vertrag erwähnte Abweichungen von diesem Grundsatz haben Vorrang.

Eine schuldhaftige Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Obliegenheiten bzw. Pflichten seitens des Versicherungsnehmers oder seitens einer anspruchsberechtigten Drittperson kann zu Kürzungen oder Leistungsverweigerung führen.

#### **6.10.2 Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt wird von der Entschädigung abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, verschiedene Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbsthalten der höchste Betrag in Abzug gebracht wird.

#### **6.10.3 Neuwert**

Bei Neuwertdeckung entschädigt Zurich im Totalschadenfall den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert. Bei Teilschäden werden die Kosten für die Reparatur entschädigt, wobei die Reparaturkosten den Neuanschaffungspreis bzw. den Neuherstellungspreis nicht überschreiten dürfen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

#### 6.10.4 Zeitwert

Bei Zeitwert ersetzt Zurich den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichen oder gleichwertigen Sache zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert, abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung oder andere Gründe. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

#### 6.10.5 Vollwert

Bei Vollwert wird die Versicherungssumme nach dem vollen Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses festgelegt (Versicherungswert).

#### 6.10.6 Erstes Risiko

Bei der Erstrisikoversicherung entspricht die Höchstgrenze der Entschädigung der vereinbarten Erstrisiko-Versicherungssumme. Ein Schaden wird entschädigt, ohne das Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Ersatzwert zu berücksichtigen.

#### 6.10.7 Pauschalversicherung

Bei der Pauschalversicherung entspricht die Höchstgrenze der Entschädigung der Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen.

### 6.11 Unterversicherung

Beim Prinzip der Vollwertversicherung bedeutet eine Unterversicherung, wenn der Versicherungswert, unmittelbar vor dem Schadenfall (Ersatzwert) nicht mit der Versicherungssumme übereinstimmt. Die Folge bedeutet eine Kürzung der Entschädigung. Zurich verzichtet ausdrücklich auf eine Anwendung dieser Regel, sofern die Schäden 10% der Versicherungssumme nicht überschreiten.

Dieser Verzicht auf eine Anrechnung einer Unterversicherung gilt nicht für Elementarschäden, welche unter die Bestimmungen der Aufsichtsverordnung (AVO) fallen.

Zur Vermeidung einer Unterversicherung muss der Gesamtwert der versicherten Sachen periodisch überprüft und Zurich mitgeteilt werden, wenn die Versicherungssumme mit dem Gesamtwert nicht mehr übereinstimmt.

### 6.12 Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung

Für Elementarschäden gemäss Art. 2.1.2 gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Elementarschadenversicherung (Art. 33 VAG; Art. 171-181 AVO).

Die Haftung hierfür ist wie folgt begrenzt:

- Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt.
- Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Die Selbstbehalte sind wie folgt geregelt:

- bei Hausrat: pro Ereignis CHF 500;
- bei landwirtschaftlichem Inventar: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber CHF 1000 und höchstens CHF 10'000;
- bei übriger Fahrhabe: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber CHF 2500 und höchstens CHF 50'000.

Nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen der Elementarschadenversicherung fallen folgende Sachen und Leistungen:

- Besondere Sachen, Kosten und Erträge;
- Ertragsausfall inkl. Mehrkosten;
- Eigene und fremde Motorfahrzeuge mit Kontrollschildern;
- versicherte Sachen die sich ausserhalb der Schweiz befinden;

- Elementarschäden innerhalb dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione;

- Elementarschäden an Sachen, die gemäss Art. 2.1.3 zusätzlich vereinbart werden müssen.

### 6.13 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben, Zurich spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.



